

Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Erstaufforstung von Wald ist dem Regionalforstamt zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Erstaufforstung

in der Gemeinde Delbrück
Gemarkung Westerloh
zur Änderung der Nutzungsart in Wald
mit einer Größe von 2,16 ha

Betroffen hiervon ist/sind folgende/s Grundstück/e:

Gemarkung Westerloh
Flur 2
Flurstücke 3 tlw. und 4

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17 als „Erstaufforstungen“ bezeichneten Projekte.

Gemäß § 3c des UVPG, ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidungen werden gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

17.02.16 gez. Prohn

Datum / Unterschrift